



Änderungsantrag

der Fraktionen von SSW und FDP

zu „Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur“ (Drucksache 20/1463)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens zur nachhaltigen Finanzierung von Maßnahmen der grün-blauen Infrastruktur wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Worte „der Daseinsvorsorge und“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 e) wird die Formulierung geändert in „wirtschaftliche oder ökologische Weiterentwicklung der Häfen“.
3. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender neuer Punkt f) eingefügt: „f) Sicherung der Erreichbarkeit der Häfen.“
4. Es wird ein neuer § 3 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:

„§ 3

Antragsteller und Vorhabenträger

Neben dem Land Schleswig-Holstein können auch die Kreise und kommunalen Gebietskörperschaften sowie von ihnen getragene Organisationen Antragsteller und Vorhabenträger für Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 sein.“

5. Die §§ 3 – 7 (alt) werden zu §§ 4 – 8 (neu).

6. In § 5 Abs. 1 (neu) werden die Worte „des für Naturschutz zuständigen Ministeriums“ ersetzt durch „der für Naturschutz und Verkehr zuständigen Ministerien“.
7. In § 5 Abs. 2 Satz 1 (neu) werden die Worte „Das für Naturschutz zuständige Ministerium erstellt“ ersetzt durch „Die für Naturschutz und Verkehr zuständigen Ministerien erstellen“.
8. In § 5 Abs. 3 Satz 1 (neu) werden die Worte „erstellt das für Naturschutz zuständige Ministerium“ ersetzt durch „erstellen die für Naturschutz und Verkehr zuständigen Ministerien“.
9. In § 5 (neu) wird folgender neuer Absatz 4 angefügt: „(4) Über die Vergabe der Mittel entscheiden die für den Naturschutz und Verkehr zuständigen Ministerien gemeinschaftlich.“

Begründung:

1. Da die Häfen von diesem Gesetz umfasst sind und diese der Daseinsvorsorge dienen, soll die Daseinsvorsorge als besondere Zielvorgabe neben der Biodiversitätsstrategie besonders herausgehoben werden.
2. Sowohl eine wirtschaftliche als auch eine ökologische Weiterentwicklung der Häfen sollen jeweils für sich als Ziel für Maßnahmen zulässig sein.
3. Als weiteres Ziel soll die Erreichbarkeit der Häfen aufgenommen werden. Hier sind aktuell und in den kommenden Jahren entsprechende Maßnahmen notwendig.
4. Klarstellung in einem neuen § 3, dass neben dem Land auch die Kreise und kommunalen Gebietskörperschaften sowie von ihnen getragene Organisationen Antragsteller und Vorhabenträger für Maßnahmen sein können. Bisher fehlt eine genaue diesbezügliche Beschreibung im Gesetz. Da Häfen auch kommunal betrieben werden und auch der Landbesitz für landseitige Maßnahmen nicht nur beim Land liegt, ist diese Klarstellung erforderlich.
5. Folgeänderungen.
- 6.-8. Festlegung, dass beide für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zuständigen Ministerien die Verwaltung des Sondervermögens gemeinsam vollziehen und auch nur gemeinsam Vereinbarungen mit der IB.SH schließen können.
9. Festlegung, dass die Vergabe der Mittel nur gemeinschaftlich durch die beiden zuständigen Ministerien erfolgen kann.

Sybilla Nitsch

und Fraktion

Lars Harms

Oliver Kumbartzky
und Fraktion